

Anordnung über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben.

Vom 10. Dezember 1964

Die Veränderung der Zahlungsfristen nach der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 770) erfordert die Veränderung der Fälligkeitstermine für die Verbrauchsabgaben.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Fälligkeit der Verbrauchsabgaben aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen der nachstehend genannten Betriebe:

- a) sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- b) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- c) andere nichtvolkseigene Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
- d) Produktionsbetriebe der gesellschaftlichen Organisationen,
- e) private Betriebe, die den Bestimmungen der oben genannten Fälligkeits-Anordnung unterliegen.

§2

Fälligkeitstermin

(1) Der Fälligkeitstermin für die Zahlung der Verbrauchsabgabe wird bei einer Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Warenlieferungen und Leistungen wie folgt festgesetzt:

- a) bei einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auf den 15. Tag nach dem Entstehungszeitraum;

- b) bei einer Zahlungsfrist von 15 Tagen auf den 20. Tag nach dem Entstehungszeitraum;
- c) bei einer Zahlungsfrist von 30 Tagen auf den 35. Tag nach dem Entstehungszeitraum.

(2) Wird die Zahlungsfrist nach § 2 Abs. 7 der Fälligkeits-Anordnung geregelt, gilt als Fälligkeitstermin für die Zahlung der Abgaben der 5. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist gerechnet ab letzten Tag des Entstehungszeitraumes.

(3) Für Tabakerzeugnisse, Branntwein und Kaffee kann der Minister der Finanzen den Fälligkeitstermin für Verbrauchsabgaben abweichend von den im Abs. 1 getroffenen Regelungen festlegen.

§3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Fälligkeitstermine in

- a) § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772),
- b) § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (3. VADB — Tabak) (GBl. I S. 776),
- c) § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADB — Branntwein) (GBl. I S. 778)

sind ab diesem Tage im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3038/1

Preisverordnung Nr. 3038/1 vom 21. Oktober 1964 — Naturkautschuk, Plaste **und** Elaste —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen NUR unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.